



Bedingungen zur leihweisen Überlassung eines Standrohres mit Wasserzähler

Beim Aufstellen des Standrohres im öffentlichen Verkehrsraum (Straßen, Plätze, Gehwege usw.) sind die einschlägigen Rechtsvorschriften dazu dringend zu beachten.

Eine verkehrsrechtliche Anordnung ist die Voraussetzung hierfür!

Das Standrohr darf nur im Versorgungsgebiet des Wasserwerkes Schwabmünchen (Schwabmünchen und Mittelstetten) an die vom Wasserwerk vorgegebenen Unterflurhydranten angeschlossen werden. Um Beschädigungen des Standrohres und des Hydranten zu vermeiden, ist besonders darauf zu achten, dass das Standrohr senkrecht auf den Hydranten aufgesetzt und die Verbindung mit der Hydrantenklaue ohne Anwendung von Gewalt hergestellt wird. **Der Hydrant muss über die Spindel während der Wasserentnahme voll geöffnet sein.** Die eigentliche Wasserentnahme und Wassermengenregulierung darf nicht über den Schieber des Hydranten vorgenommen werden, da sonst der Hydrant beschädigt wird. **Nach Gebrauch ist der Hydrant vollständig zu schließen und die Entleerung des Hydranten zu überprüfen.** Festgestellte Schäden oder Unregelmäßigkeiten sind dem Wasserwerk unverzüglich zu melden.

Im Übrigen ist bei der Verwendung eines Standrohres die "BETRIEBSANWEISUNG zur Entnahme von Trinkwasser aus UNTERFLURHYDRANTEN" dringend zu beachten!

Das Aufstellen, Verwenden und Abbauen eines Hydranten-Standrohres ist ausdrücklich nur unterwiesenen Personen gestattet. Dem Wasserwerk ist auf Verlangen die unterwiesene Person auf der Baustelle / am Entnahmeort zu nennen. Ein entsprechender Nachweis der Unterweisung kann vom Wasserwerk eingefordert werden.

Der Entleiher haftet für Beschädigungen des Hydranten sowie des Standrohres oder dessen Verlust, auch wenn sie nicht durch ihn verursacht wurden.

Das Standrohr ist dem Wasserwerk Schwabmünchen zurückzuliefern, wenn es nicht mehr eingesetzt wird oder die Beglaubigungsplombe verletzt ist, spätestens zum 15. Dezember des aktuellen Jahres.

Neben den Grund- und Verbrauchspreisen stellt das Wasserwerk Schwabmünchen die Kosten für evtl. notwendig werdende Reparaturen am Hydrant oder am Standrohr sowie den Ersatz des Standrohres bei Verlust in Rechnung.

Die Beseitigung von nachweisbaren Verkeimungen oder sonstigen Beeinträchtigungen der Trinkwasserqualität durch nicht sachgemäßen Umgang mit Standrohren und Hydranten werden dem Entleiher ebenfalls in voller Höhe in Rechnung gestellt!

Folgende Gebühren fallen beim Ausleihen eines Standrohr-Wasserzählers an:

(vgl. § 11(3), §12(4) u. §16 BGS-WAS i.d. jeweils gültigen Fassung)

"Für die Überlassung eines Zählerstandrohres werden für jeden angefangenen Tag 1,50 €, mindestens jedoch 20,00 € erhoben."

"Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,38 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers."

"Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben."